

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragsteller: Eigentümer des Grundstückes Flst. Nr. 1259 Gemarkung Brodswinden
Vorhaben: Gewässerausbau, teilweise Beseitigung von Weiher III (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG)
Standort: Stadtgebiet Ansbach, Ortsteil Wallersdorf, Flst. Nr. 1259 Gemarkung Brodswinden

Die Eigentümer des Grundstückes Flst. Nr. 1259 Gemarkung Brodswinden beantragen eine wasserrechtliche Gestattung für die teilweise Beseitigung eines bestehenden Gewässers (Weiher III) für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem vorstehend genannten Grundstück.

Der bestehende Weiher III der Weiherkette (Feldweiher), derzeit trockengelegt soll teilweise verfüllt und als Bauplatz genutzt werden. Beabsichtigt wird die Restfläche von Weiher III wieder als Weiher zu nutzen, jedoch nicht für wirtschaftliche Zwecke. Eine natürliche Biodiversität steht im Vordergrund. Die Weiher I und II sollen wie im Bestand (Bescheid vom 20.09.1982) beibehalten werden. Die Speisung der Restfläche von Weiher III erfolgt durch Ableitung des Wassers von Weiher II über eine PVC-Rohrleitung DN 200 in das geplante Schachtbauwerk DN 1000. Über den geplanten Schieber kann der Wasserstand im Weiher II geregelt oder auch über eine ca. 32 m lange PVC-Rohrleitung DN 200 in die Restfläche des Weiher III abgelassen werden. Zwischen Weiher II und Restfläche von Weiher III wird eine ca. 32 m lange und 2 m breite Notüberlaufmulde errichtet.

Eine Stützmauer zwischen der Restfläche von Weiher III und dem aufgefülltem Gelände stellt die östliche Weiherkante des Weiher III dar.

Die teilweise Beseitigung des Gewässers stellt einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Ansbach - Umweltamt, Nürnberger Straße 61, 1. Stock, Zimmer 1.05, zugänglich.

Ansbach, 26.06.2024
Stadt Ansbach
untere Wasserrechtsbehörde